

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10417 — D'Ieteren/Wehold/TVH Parts)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 358/05)

1. Am 25. August 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- D'Ieteren Group SA/NV („D'Ieteren“, Belgien),
- Wehold S.à.r.l. („Wehold“, Luxemburg),
- TVH Parts Holding NV („TVH Parts“, Belgien), kontrolliert von Wehold und Quva S.à.r.l.

D'Ieteren und Wehold übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von TVH Parts.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- D'Ieteren: über Tochtergesellschaften tätig in den Bereichen Vertrieb von Kraftfahrzeugen, Reparatur und Austausch von Automobilglas, Immobilienverwaltung sowie Verkauf von Notizbüchern und weiterem Schreibmaterial.
- Wehold: Holdinggesellschaft für die Beteiligungen der Familie Thermote an TVH Parts und bestimmten anderen Portfoliounternehmen.
- TVH Parts: Holdinggesellschaft der TVH-Gruppe, tätig im Vertrieb von Ersatzteilen für Umschlag-, Bau-, Industrie- und Agrarmaschinen sowie in der Erbringung von Fertigungs- und Reparaturdiensten für eine begrenzte Zahl von Ersatzteilen und im Vertrieb eines Tracking-Tool-Dienstes für das Fuhrparkmanagement.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10417 — D'Ieteren/Wehold/TVH Parts

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN
